

## **DGPF-Projekt**

# EVALUIERUNG DIGITALER PHOTOGRAMMETRISCHER LUFTBILDKAMERASYSTEME

Vereinbarung "DGPF Kameraevaluierung" über die Weitergabe von Daten und der damit erzielten Informationen

In Abstimmung mit der

Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie, Fernerkundung u. Geoinformation (DGPF) e.V.

wird zwischen dem

Institut für Photogrammetrie (ifp) der Universität Stuttgart vertreten durch Prof. Dr. Dieter Fritsch Geschwister-Scholl-Straße 24 D; 70174 Stuttgart

und

una	
(Name der Institution, Anschrift)	
(im weiteren Text <i>annehmende Institution</i> genannt)	

nachfolgende Vereinbarung zur zeitweisen Überlassung/Nutzung von Daten geschlossen.

#### Präambel

Das Projekt ist eine Initiative der DGPF und dient keinen kommerziellen Interessen. Die DGPF geht davon aus, dass alle Beteiligten freien Zugriff auf die notwendigen Daten erhalten und sich im Gegenzug dazu verpflichten, die Projektleitung, die Projektgruppe und den Vorstand der DGPF regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zu informieren. Vorgesehene Veröffentlichungen werden vorab mit der Projektleitung, dem Vorstand der DGPF sowie dem entsprechenden Kamerahersteller abgestimmt. Veröffentlichungen werden vorzugsweise in der PFG bzw. auf den Jahrestagungen der DGPF vorgesehen.

Auf diese Weise soll das berechtigte Interesse derjenigen, die Bildflüge durchführen, Kameras bereitstellen oder Testfelddaten besitzen, hinreichend vor Missbrauch oder



negativer Berichterstattung geschützt werden. Genauso sollen Nutzer der Daten keine direkten kommerziellen Vorteile daraus ziehen können. Insbesondere leisten die beteiligten Luftbildfirmen einen erheblichen Aufwand zur Durchführung der Testflüge, so dass sie bevorzugten Zugriff auf die Ergebnisse haben werden.

Alles in allem ist das Projekt eine **Gemeinschaftsaufgabe**, die zum besseren Verständnis der digitalen Kameratechnik und der Auswerteprozesse führen, mögliche Optimierungspotentiale in der Technik und in der Auswertung aufzeigen und weitere Anwendungen erschließen soll und somit allen Systemherstellern, Dienstleistern, Anwendern und Hochschulen nutzen wird.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt zentral nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieser Datennutzungserklärung.

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung und Verwendungszweck

- (1) Das ifp der Universität Stuttgart überlässt nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung der *annehmenden Institution* die in der Anlage näher bezeichneten Daten als zeitlich befristete Leihgabe.
- (2) Die Daten dienen ausschließlich zur Nutzung im Rahmen des Projektes Evaluierung digitaler photogrammetrischer Luftbildkamerasysteme.
- (3) Die Nutzung der Daten, zu einem von der Präambel abweichenden Ziel oder Zweck bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch die DGPF.

## § 2 Nutzungsbedingungen und Nutzungsrechte

- (1) Die geplanten Ergebnisse, die die *annehmende Institution* auf der Basis der ihr übergebenen Daten erstellt, sind entsprechend der Projektbeschreibung in der Anlage zu erläutern.
- (2) Der *annehmenden Institution* wird das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den überlassenen Daten für den in der Anlage geplanten Untersuchungszeitraum übertragen.
- (3) Das Kopieren oder Vervielfältigen dieser Daten ist nur im Rahmen des in § 1 genannten Verwendungszweckes zulässig. Die Weitergabe an Dritte oder die Kommerzialisierung der Daten ist nicht gestattet. Die *annehmende Institution* verpflichtet sich, jegliche Art von Zugriffen auf die überlassenen Daten nur eigenen Angestellten, zuarbeitenden Personen und/oder Vertragspartnern im Rahmen des Verwendungszweckes nach § 1 zu gewähren. Sonstige Dritte erhalten keinen Zugriff auf die Daten, unabhängig für welchen Zweck.



- (4) Die überlassenen Daten dürfen nur für den Verwendungszweck nach § 1 temporär verwendet werden. Das Nutzungsrecht endet mit Abschluss dieses Verwendungszweckes.
- (5) Zur Datenübergabe stellt die **annehmende Institution** dem ifp leere Datenträger zur Verfügung.
- (6) Die *annehmende Institution* verpflichtet sich, geplante Veröffentlichungen, die auf der Grundlage des überlassenen Datenmaterials entstanden sind, der Projektleitung und dem Vorstand der DGPF vorab zur Zustimmung zu geben. In der Veröffentlichung ist an geeigneter Stelle sowie insbesondere bei Tabellen, Graphiken und Abbildungen folgender Hinweis aufzunehmen:

#### DGPF Kameraevaluierungstestdaten © DGPF Projektkonsortium

### § 3 Haftung / Gewährleistung

- (1) Die Daten werden der **annehmenden Institution** ohne jede Gewährleistung überlassen.
- (2) Die *annehmende Institution* haftet gegenüber dem ifp und der DGPF gleichgültig aus welchem Rechtsgrund für die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Eine Haftung der **annehmenden Institution** für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Pflichten dieser Vereinbarung.

- (3) Das ifp bzw. die DGPF dürfen aufgrund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung der beiden Genannten für Schäden aller Art aus der Überlassung und der Weiterverarbeitung der Daten ist ausgeschlossen. Gegenüber geschädigten Dritten stellt die *annehmende Institution* das ifp bzw. die DGPF von jeglicher Haftung frei.
- (4) Bei Überlassung falscher oder beschädigter Daten werden korrigierte Daten bereitgestellt, sofern die Verantwortlichkeit hierfür beim ifp lag.

#### § 4 Pflicht zum Statusbericht und zu Veröffentlichungen

(1) Die *annehmende Institution* verpflichtet sich während des Untersuchungszeitraums, jeweils innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Quartalsende unaufgefordert der Projektleitung sowie der DGPF einen kurzen tabellarischen Statusbericht zur Verfügung zu stellen, aus dem die projektbezogenen Aktivitäten, erreichte Zwischenergebnisse und Meilensteine, eventuelle Probleme und die voraussichtliche Restdauer der Arbeiten hervorgeht.



- (2) Außerdem ist die annehmende Institution verpflichtet, die eventuelle zeitweise und definitive Einstellung der Untersuchungen unverzüglich der Projektleitung sowie der DGPF unaufgefordert anzuzeigen. Im Fall der vorzeitigen Einstellung der Arbeiten sind sämtliche im Rahmen dieses Projektes bereitgestellten Daten und eventuell angefertigten Kopien zu vernichten und die bis dahin erzielten Ergebnisse sowie angefertigte Berichte innerhalb von 2 Wochen an das ifp oder die DGPF zu übermitteln.
- (3) Die *annehmende Institution* wird am Ende der Untersuchung und ggf. bei Erreichen von Meilensteinen Veröffentlichungen vorbereiten. Diese geplanten Veröffentlichungen werden nach Abstimmung mit der Projektleitung, dem Vorstand der DGPF und dem entsprechenden Kamerahersteller vorzugsweise in der PFG, auf den Jahrestagungen der DGPF oder in ISPRS-Publikationen herausgebracht. Darüber hinaus werden gemeinsame Veröffentlichungen des jeweiligen Auswertekonsortiums angestrebt, die in international wahrgenommenen Zeitschriften bzw. Monographien publiziert werden sollen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Lieferung der Daten in Kraft.

Stuttgart, den2008	, den2008
Institut für Photogrammetrie (ifp) Universität Stuttgart	
	(Annehmende Institution)
	Im Auftrag
Prof. Dr. Dieter Fritsch	



# Anlage zur Vereinbarung "DGPF Kameraevaluierung"

Auswerteschwerpunkt:	☐ Geometrie ☐ Höhenmodelle ☐	☐ Radiometrie☐ Stereoplotting
Annehmende Institution:		
Projektleiter der Institution:		
Projektbeteiligte: (andere annehmende Institutionen unter einer gleichen Projektvereinbarung)	······································	
Benötigte Datenpensen:		
Geplante Ergebnisse:		



# Vorgesehener Zeitplan:

Vorgang	Zeitpunkt	Geplantes (Teil-)Ziel		
Beginn				
Meilenstein 1				
Meilenstein 2				
Meilenstein 3				
Meilenstein 4				
Meilenstein 5				
***				
Abschluss				

/orgeseh	nene Veröffer	ntlichungen:		
	empel, rechtsverbind	Iliche Unterschriften	 	